



Merkblatt Rechte und Pflichten der Erben

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 23, 6318 Walchwil

Letztwillige Verfügungen

Alle Erben sind verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) dem Erbschaftsamt Walchwil unverzüglich zur amtlichen Eröffnung einzureichen (Art. 556 ff. ZGB).

Erwerb der Erbschaft

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft kraft Gesetz (Art. 560 ZGB). Für die Schulden des Erblassers haften die Erben sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen (solidarische Haftung unter den Erben).

Öffentliches Inventar

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers so unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe innerhalb eines Monats seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Das Begehren ist beim Kantonsgerichtspräsident Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug, einzureichen (Art. 580 ff ZGB).

Ausschlagung der Erbschaft

Falls ein Erbe die Erbschaft nicht antreten will, kann er innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes des Erblassers schriftlich die Ausschlagung der Erbschaft beim Kantonsgerichtspräsident Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug, erklären. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch durch Handlungen der Erben, welche über die blosser Verwaltung der Erbschaft hinausgehen (Art. 566 ff ZGB). Hat der Ausschlagende Nachkommen, treten diese an seine Stelle; sonst wächst der Erbteil den Miterben an. Der Ausschlagungserklärung ist somit eine Fotokopie des Familienbüchleins beizulegen, mit Adressangaben der Nachkommen; bei minderjährigen Nachkommen ist anzugeben, ob sich die Ausschlagung der Erbschaft auch auf diese bezieht.

Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen (Art. 593 ff. ZGB).

Teilung des Nachlasses

In der Regel erfolgt die Teilung des Nachlasses durch die Erben selbst oder wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker benannt hat, durch diese Person. Wer das Mandat eines Willensvollstreckers annimmt, kann beim Erbschaftsamt Walchwil ein Willensvollstrecker-Zeugnis verlangen.

Erbenbescheinigung

Nach Ablauf von 3 Monaten kann beim Erbschaftsamt Walchwil gegen Gebühr eine Erbenbescheinigung verlangt werden.